



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



70. Jahrgang

Regensburg, 16. Januar 2014

Nr. 1

Der Bezirkstagspräsident der Oberpfalz zum Jahreswechsel

Liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

der im September dieses Jahres neu gewählte Bezirkstag der Oberpfalz ist mit zwei neu vertretenen Parteien zwar bunter geworden, die politische Arbeit des Kommunalparlaments ist aber von gleicher Bedeutung geblieben: die gesetzlich zugewiesenen Kernaufgaben im Bereich der überörtlichen Sozialhilfe, der gesundheitlichen Versorgung und der Kultur- und Heimatpflege zu erfüllen, und dabei die Gestaltungsspielräume zum Wohl der Oberpfälzer Bürgerinnen und Bürger zu nutzen.

Dank der guten Wirtschaftsleistung in der Oberpfalz und der damit erreichten Umlagekraftsteigerung sorgt der Bezirk 2014 dafür, dass die Landkreise und kreisfreien Städte der Oberpfalz entlastet werden, indem er den Hebesatz für die Bezirksumlage senkt: Dieser sinkt von 19,1 auf 18,5 Prozent, trotz steigender Ausgaben von über 18 Millionen Euro allein im Bereich Soziales. Fast 94 Prozent des gesamten Verwaltungshaushaltes in Höhe von etwa 350 Millionen Euro fließen in den sozialen Bereich.

Mit über 186 Millionen Euro unterstützt der Bezirk etwa 9000 Menschen mit Behinderung in der Oberpfalz. Als ideale Unterstützung wurde in diesem Jahr erstmals der Inklusionspreis des Bezirks Oberpfalz vergeben. Aber nicht für jedes Kind mit Förderbedarf ist die Regelschule der optimale Ort zum Lernen, viele Menschen mit Handicap kommen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung am Besten zurecht. Für den Bezirk Oberpfalz ist deshalb der individuelle Hilfebedarf des Einzelnen ebenso Maßstab seines Handelns wie auch der Grundsatz „ambulant vor stationär“. Das gilt auch in der Hilfe zur Pflege: 68 Millionen Euro wendet der Bezirk auf, um alten Menschen in den Senioren- und Pflegeheimen der Oberpfalz ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

In den Bereichen Neurologie und Psychiatrie setzt der Bezirk den seit Jahren erfolgreichen Weg der wohnortnahen Versorgung fort: Im Herbst 2014 wird der Neubau der psychiatrischen Klinik in Cham mit 50 Betten im stationären Bereich und weiteren zehn Plätzen in der bereits bestehenden Tagesklinik eröffnet. Die kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik im ehemaligen Bundeswehrkrankenhaus in Amberg hat bereits ihre Arbeit aufgenommen. Auf dem Gelände des Bezirksklinikums in Regensburg wird im Auftrag des Freistaates für 40 Millionen Euro die erste Jugendforensik in Bayern errichtet.

Auch in den organisatorischen Umbau der gesundheitlichen Versorgung hat der Bezirk in diesem Jahr investiert: die bisher in zwei Betriebsformen organisierten Kliniken und Sonderkrankenhäuser der medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz (medbo) sind seit Juli dieses Jahres unter dem Dach eines Kommunalunternehmens als Anstalt des öffentlichen Rechts vereint. Das erhöht die Effizienz in den Betriebsabläufen und spart Kosten in der Verwaltung.

Zur Gesundheit gehört das sich Wohlfühlen: Bis Frühjahr 2014 wird das Kur- und Wellnesszentrum Sibyllenbad in Neualbenreuth in der nördlichen Oberpfalz für neun Millionen Euro komplett modernisiert.

Eine wirtschaftlich starke Oberpfalz zeichnet sich auch aus durch ein reichhaltiges Kulturleben, der Bezirk Oberpfalz leistet dazu seinen Beitrag. Ob Kulturpreis oder Kulturförderung, Oberpfälzer Freilandmuseum Neusath-Perschen oder Jugendbildungsstätte Waldmünchen: Der Bezirk ist ein Garant für die Bewahrung der Tradition, aber auch für die Förderung neuer kultureller Ausdrucksformen und der Jugendarbeit. Mit über 1,2 Millionen Euro wird die Sanierung denkmalgeschützter Bauten gefördert, Zuschüsse von über 400.000 Euro unterstützen die Arbeit des Bezirksjugendrings und der Jugendbildungsstätte Waldmünchen.

Die Oberpfalz ist eine wirtschaftlich dynamische und starke Region in Deutschland. Wirtschaft und Gesellschaft gehören zusammen und machen unsere Region lebens- und liebenswert. Für das soziale und kulturelle Gesicht unserer Heimat sorgt auch der Bezirk Oberpfalz gemeinsam mit vielen Partnern, bei denen ich mich für die sehr gute Zusammenarbeit bedanken möchte.

Gemeinsames Handeln überwindet Grenzen und stärkt Freundschaft und Frieden unter den Menschen. Für Papst Franziskus symbolisiert diese Botschaft der Christbaum, den die Waldmünchner zur Weihnachtszeit aus der Mitte Europas in die Mitte der Christenheit nach Rom gebracht haben und der den Menschen auch zum Jahreswechsel Licht und Freude bringt.

Liebe Oberpfälzerinnen und Oberpfälzer,
ich wünsche Ihnen ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr.



Franz Löffler
Bezirkstagspräsident der Oberpfalz

Inhaltsübersicht

Schulen

| | |
|---|---|
| Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Metallschleifer“ vom 5. Dezember 2013 Nr. ROP-SG44-5204.1-23-1-3 | 4 |
| Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Abwassertechnik“ an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Schwaben) RBek vom 2. Dezember 2013 ROP-SG44-5204.2-2-1-2..... | 4 |
| Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Wasserversorgungstechnik“ an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Schwaben) RBek vom 2. Dezember 2013 ROP-SG44-5204.2-3-1-2..... | 5 |
| Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft“ an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Schwaben) RBek vom 2. Dezember 2013 ROP-SG44-5204.2-4-1-2..... | 6 |
| Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice“ an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Schwaben) RBek vom 2. Dezember 2013 ROP-SG44-5204.2-5-1-2..... | 7 |
| Verordnung über das Ablegen des zusätzlichen Schulnamens des Sonderpädagogischen Förderzentrums Neumarkt i.d.OPf., Erwin-Lesch-Schule vom 16. Dezember 2013 Nr. 5302.1-1-3-12 | 8 |

Bekanntmachungen der Zweckverbände

| | |
|--|---|
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2014 | 8 |
|--|---|

Bezirk Oberpfalz

| | |
|--|----|
| Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 19. Dezember 2013 | 10 |
| Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 19. Dezember 2013 | 24 |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 26. November 2013 | 29 |

Schulen

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf
„Metallschleifer“
vom 5. Dezember 2013
Nr. ROP-SG44-5204.1-23-1-3**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (BGBl S. 465), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „**Metallschleifer**“ wird folgender Fachsprengel gebildet:

| Metallschleifer | | | | | | | |
|------------------------|-----------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Berufsnummer 22501 | | | | | | | |
| JGS 10 | | JGS 11 | | JGS 12 | | JGS 13 | |
| BS* | Einzug** | BS | Einzug | BS | Einzug | BS | Einzug |
| AM | AM AS | AM | AM AS | | | | |
| CHA | CHA | CHA | CHA | | | | |
| NM | NM | NM | NM | | | | |
| R I | R | R I | R | | | | |
| SAD | SAD | SAD | SAD | | | | |
| WEN | NEW WEN | WEN | NEW WEN | | | | |
| WIE | TIR | WIE | TIR | | | | |

* Berufsschule; ** Einzugsgebiet Landkreis/Kreisfreie Stadt

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2013/2014 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft.

Regensburg, 5. Dezember 2013
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Fachkraft für Abwassertechnik“
an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Schwaben)
RBek vom 2. Dezember 2013
ROP-SG44-5204.2-2-1-2**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 26. Mai 2011 bekannt gemacht. Die Fachsprengel-festsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 10.

Regensburg, 2. Dezember 2013
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung
über Fachsprengel aus dem Berufsfeld
Chemie, Physik, Biologie
im Regierungsbezirk Schwaben
vom 26. Mai 2011**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Folgende Fachsprengel bestehen für Ausbildungsberufe im Berufsfeld Chemie, Physik, Biologie im Regierungsbezirk Schwaben:

| Lfd. Nr. | Ausbildungsberuf | Jgst/n | Sprengelschule | Sprengelgebiet |
|--|-------------------------------|----------|----------------|------------------|
| lfd. Nr. 1 – 8 und 9.2-12 (nicht abgedruckt) | | | | |
| 9.1 | Fachkraft für Abwassertechnik | 10,11,12 | BS Lauingen | Freistaat Bayern |

§ 2

Diese Fachsprengelregelungen werden ab dem Schuljahr 2011/2012 wirksam.

§ 3

Soweit sich das in § 1 festgesetzte Sprengelgebiet auf den Regierungsbezirk Schwaben oder Teilen hiervon bezieht, werden frühere Bekanntmachungen und Verordnungen aufgehoben, die dieser Verordnung entgegenstehen oder ihr gleich sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Augsburg, 26. Mai 2011

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

**Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Fachkraft für Wasserversorgungstechnik“
an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Schwaben)
RBek vom 2. Dezember 2013
ROP-SG44-5204.2-3-1-2**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 26. Mai 2011 bekannt gemacht. Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 10.

Regensburg, 2. Dezember 2013
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung
über Fachsprengel aus dem Berufsfeld
Chemie, Physik, Biologie
im Regierungsbezirk Schwaben
vom 26. Mai 2011**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Folgende Fachsprengel bestehen für Ausbildungsberufe im Berufsfeld Chemie, Physik, Biologie im Regierungsbezirk Schwaben:

| Lfd. Nr. | Ausbildungsberuf | Jgst/n | Sprengelschule | Sprengelgebiet |
|---|--|----------|----------------|------------------|
| lfd. Nr. 1 – 9.2 und 10.2-12 (nicht abgedruckt) | | | | |
| 9.1 | Fachkraft für Wasserversorgungstechnik | 10,11,12 | BS Lauingen | Freistaat Bayern |

§ 2

Diese Fachsprengelregelungen werden ab dem Schuljahr 2011/2012 wirksam.

§ 3

Soweit sich das in § 1 festgesetzte Sprengelgebiet auf den Regierungsbezirk Schwaben oder Teilen hiervon bezieht, werden frühere Bekanntmachungen und Verordnungen aufgehoben, die dieser Verordnung entgegenstehen oder ihr gleich sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Augsburg, 26. Mai 2011

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

**Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft“
an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Schwaben)
RBek vom 2. Dezember 2013
ROP-SG44-5204.2-4-1-2**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 26. Mai 2011 bekannt gemacht. Die Fachsprengel-festsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 10.

Regensburg, 2. Dezember 2013
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung
über Fachsprengel aus dem Berufsfeld
Chemie, Physik, Biologie
im Regierungsbezirk Schwaben
vom 26. Mai 2011**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Folgende Fachsprengel bestehen für Ausbildungsberufe im Berufsfeld Chemie, Physik, Biologie im Regierungsbezirk Schwaben:

| Lfd. Nr. | Ausbildungsberuf | Jgst/n | Sprengelschule | Sprengelgebiet |
|--|---|----------|----------------|------------------|
| lfd. Nr. 1 – 10.2 und 11.2-12 (nicht abgedruckt) | | | | |
| 11.1 | Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft | 10,11,12 | BS Lauingen | Freistaat Bayern |

§ 2

Diese Fachsprengelregelungen werden ab dem Schuljahr 2011/2012 wirksam.

§ 3

Soweit sich das in § 1 festgesetzte Sprengelgebiet auf den Regierungsbezirk Schwaben oder Teilen hiervon bezieht, werden frühere Bekanntmachungen und Verordnungen aufgehoben, die dieser Verordnung entgegenstehen oder ihr gleich sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Augsburg, 26. Mai 2011

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

**Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice“
an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Schwaben)
RBek vom 2. Dezember 2013
ROP-SG44-5204.2-5-1-2**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 26. Mai 2011 bekannt gemacht. Die Fachsprengel-
festsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 10.

Regensburg, 2. Dezember 2013
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung
über Fachsprengel aus dem Berufsfeld
Chemie, Physik, Biologie
im Regierungsbezirk Schwaben
vom 26. Mai 2011**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt
die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Folgende Fachsprengel bestehen für Ausbildungsberufe im Berufsfeld Chemie, Physik, Biologie im Regierungsbezirk Schwa-
ben:

| Lfd. Nr. | Ausbildungsberuf | Jgst/n | Sprengelschule | Sprengelgebiet |
|------------------------------------|---|----------|----------------|------------------|
| lfd. Nr. 1 – 12 (nicht abgedruckt) | | | | |
| 12.1 | Fachkraft für Rohr-, Kanal und Industrieservice | 10,11,12 | BS Lauingen | Freistaat Bayern |

§ 2

Diese Fachsprengelregelungen werden ab dem Schuljahr 2011/2012 wirksam.

§ 3

Soweit sich das in § 1 festgesetzte Sprengelgebiet auf den Regierungsbezirk Schwaben oder Teilen hiervon bezieht, werden
frühere Bekanntmachungen und Verordnungen aufgehoben, die dieser Verordnung entgegenstehen oder ihr gleich sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Augsburg, 26. Mai 2011

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

**Verordnung über
das Ablegen des zusätzlichen Schulnamens des
Sonderpädagogischen Förderzentrums Neumarkt i.d.OPf., Erwin-Lesch-Schule
vom 16. Dezember 2013
Nr. 5302.1-1-3-12**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S.414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das Sonderpädagogische Förderzentrum Neumarkt i.d.OPf., Erwin-Lesch-Schule, legt den zusätzlichen Schulnamen „Erwin-Lesch-Schule“ ab und trägt künftig die Bezeichnung „Sonderpädagogisches Förderzentrum Neumarkt i.d.OPf.“.

§ 2

§ 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 16. Juni 2004 Nr. 530.6-5302-49, zuletzt geändert mit Rechtsverordnung vom 15. Juni 2012 (RABl S. 54), erhält folgende Fassung:

Die laufende Nr. 8 Neumarkt i.d.OPf.:

„8. Neumarkt i.d.OPf. Sonderpädagogisches Förderzentrum Neumarkt i.d.OPf.

Teilgebiet des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., welches das Gebiet oder Teilgebiet folgender Gemeinden umfasst:

Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Berggau, Deining, Freystadt, Lauterhofen, Mühlhausen, Neumarkt i.d.OPf., Pilsach, Postbauer-Heng, Pyrbaum, Sengenthal;
Velburg mit den Gemeindeteilen Albertshofen, Bernla, Dürn, Federhof, Günching, Habsberg, Hennenhof, Krondorf, Ollertshof, Prönsdorf und Richthofen;
Berching (nur Jahrgangsstufen 5 bis 9)“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Regensburg, 16. Dezember 2013
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Gemäß §§ 18 ff. der Zweckverbandssatzung vom 25. November 2005 (RABl S. 81) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (RABl S. 22) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.030.600,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 233.400,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.425.200,00 € festgesetzt.
2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 38.400,00 € festgesetzt.
3. Umlagenschlüssel ist das prozentuale Verhältnis der nach Art. 8, 10 BaySchFG auf die Berufsschulen der Verbandsmitglieder entfallenden Schülerzahlen gemäß dem Stand der amtlichen Schülerzahlenstatistik für das Jahr 2013 zu den jeweils festgesetzten gesetzlichen Stichtagen (§ 19 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung).
4. Die Betriebskosten- und die Investitionsumlage werden wie folgt festgesetzt:

| ZV-Mitglied | Schülerzahlen 2013 Vollzeitschüler | Verbandsumlage 2014 | |
|----------------------|---------------------------------------|-----------------------|--------------------|
| | | Betriebskosten | Investitionskosten |
| Stadt Amberg | 329 | 771.201,97 € | 20.778,95 € |
| Lkr. Amberg-Sulzbach | 279 | 653.998,03 € | 17.621,05 € |
| Summen | 608 | 1.425.200,00 € | 38.400,00 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 Az. ROP-SG12-1512.2-16-1-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach im Rathaus Amberg, Zi.Nr. 305, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 16. Dezember 2013
Zweckverband Berufsschulen
Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Zweckverbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 19. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U) erlässt der Bezirk Oberpfalz für den im Bezirk Oberpfalz gelegenen Teil des Naturparks Altmühltal folgende Verordnung:

§ 1 Änderung des Verordnungstextes

Die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 (GVBl S. 692, BayRS 791-5-15-U) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Ordnung der Windkraftnutzung in der Schutzzone werden Tabuzonen, Prüfzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung festgesetzt. Ihre Grenzen sind in einer Karte M = 1:100.000, die als **Anlage 4** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost M = 1:25.000 eingetragen, auf die Bezug genommen wird; § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.“

2. In § 4 Abs. 2 wird nach der Nr. 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien die Errichtung von Windkraftanlagen natur- und landschaftsverträglich zu ordnen.“

3. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Tabuzonen für Windkraftnutzung ist es verboten, Windkraftanlagen zu errichten. Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine neue maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Windkraftanlagen, soweit sie nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 3 oder unter die Ausnahme nach § 8 Nr. 3a fallen,“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Windkraftanlagen (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c) darf eine Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 nur erteilt werden für

1. die Ersetzung einer bestehenden durch eine neue maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort oder
2. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Prüfzonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind oder
3. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Prüf- und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt im Falle der Nrn. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne des § 4 Abs. 2 Nrn. 3 und 6 dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. In § 8 wird nach Nr. 3 folgende Nr. 3a eingefügt:
- „3a. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind,“
6. § 13 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. den Verboten des § 6 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt oder“
7. Im Übrigen werden zur Anpassung an die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 und des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 in der Verordnung die Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt durch die Bezeichnung „Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz“.
- b) § 4 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
- „7. die in § 30 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder in Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BayNatSchG bezeichneten gesetzlich geschützten Biotope zu sichern,“
- c) In § 5 werden die Worte „Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „§ 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG“.
- d) § 6 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. auf den Talhängen und Talsohlen Maßnahmen vorzunehmen, die Röhrichte, Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation oder Auenwälder gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder deren charakteristischen Zustand verändern können,“
- e) § 7 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Maßnahmen vorzunehmen, die Röhrichte, Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation oder Auenwälder gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder deren charakteristischen Zustand verändern können, soweit das Vorhaben nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 2 Nr. 1 fällt“
- f) § 7 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.
- h) In § 8 Nr. 1 werden die Worte „Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG“.
- i) In § 9 werden die Worte „Art. 49 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „§ 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG“.
- j) § 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Erschwernisausgleich“ ein Komma und die Worte „Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“ eingefügt.
- bb) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Soweit Beschränkungen des Eigentums durch diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen behördlichen Maßnahmen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Befreiung abgeholfen werden kann, ist Entschädigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 BayNatSchG zu leisten.“
- cc) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Vorschrift des Art. 42 BayNatSchG über den Erschwernisausgleich und den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bleibt unberührt.“
- k) In § 11 Abs. 2 werden die Worte „Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt durch „Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz“.

- l) In § 13 Abs. 1 werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG“.
- m) In § 13 Abs. 2 werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG“.
- n) In § 13 Abs. 3 werden die Worte „Art. 53 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 58 BayNatSchG“.

§ 2 Verordnungskarten

Die Karte M = 1:100.000 zur Darstellung der Tabuzonen, Prüfbzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2, die dieser Verordnung beigelegt ist, wird als Anlage 4 Bestandteil der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“. Die Karte M = 1:25.000 zur Festsetzung der Tabuzonen, Prüfbzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3, auf die Bezug genommen wird, wird beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde sowie bei den Landratsämtern Neumarkt i.d.OPf. und Regensburg als untere Naturschutzbehörden. Die Karten werden bei den in Satz 2 und 3 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.
- (2) Der Text der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ in der ab 1. Februar 2014 geltenden Fassung wird zusammen mit der Bekanntmachung dieser Verordnung neu bekanntgemacht.

Regensburg, 19. Dezember 2013
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Bezirk Oberpfalz geltend gemacht wird.

Zonierungskarte

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den "Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)"
vom 19. Dezember 2013

Bestandteil (Anlage 4) der Verordnung über den
"Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)"

Franz Löffler

Bezirk Oberpfalz

Bezirkstagspräsident

(Verzeichnis der Naturparke beim
Bayerischen Landesamt für Umwelt Nr. BAY-15)

Legende



Ausnahmezonen für Windkraftnutzung
gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 8 Nr. 3a der Verordnung
(WKA bis 200 m Höhe zulässig, soweit diese Flächen
durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als
Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der
Windenergie ausgewiesen sind)



Prüfzonen für Windkraftnutzung
gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung
(WKA bis 200 m Höhe können nach Einzelfallprüfung
zugelassen werden, soweit diese Flächen durch Darstellung
im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung
für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind)



Tabuzonen für Windkraftnutzung
gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 der Verordnung

Sonstiges



Naturpark Altmühltal



Naturpark Schutzzone (Landschaftsschutzgebiet)



Grenze Regierungsbezirke



Landkreisgrenzen

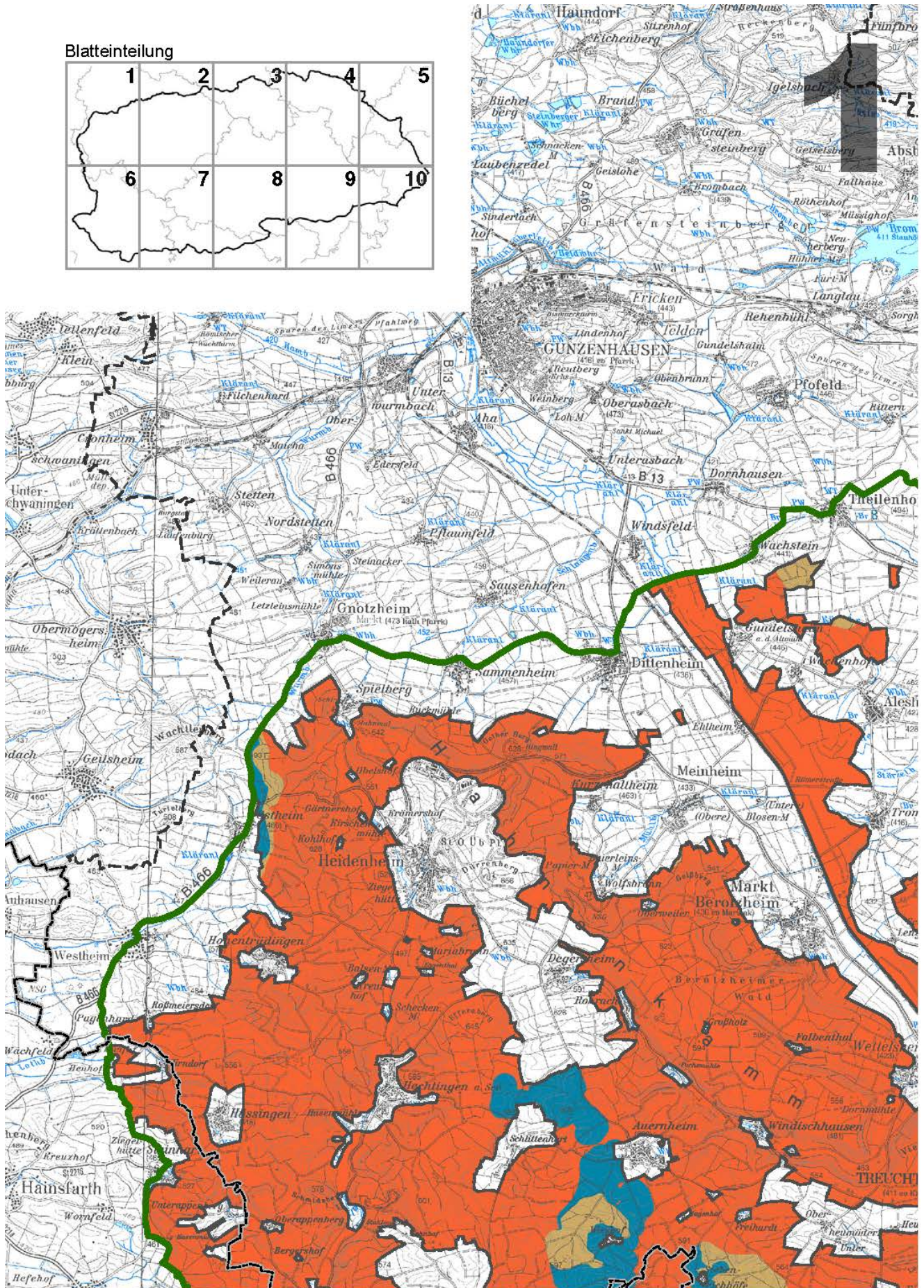
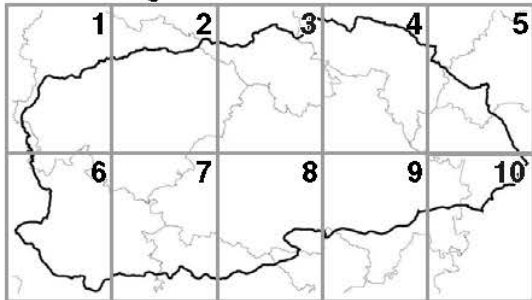
Maßstab 1:100.000

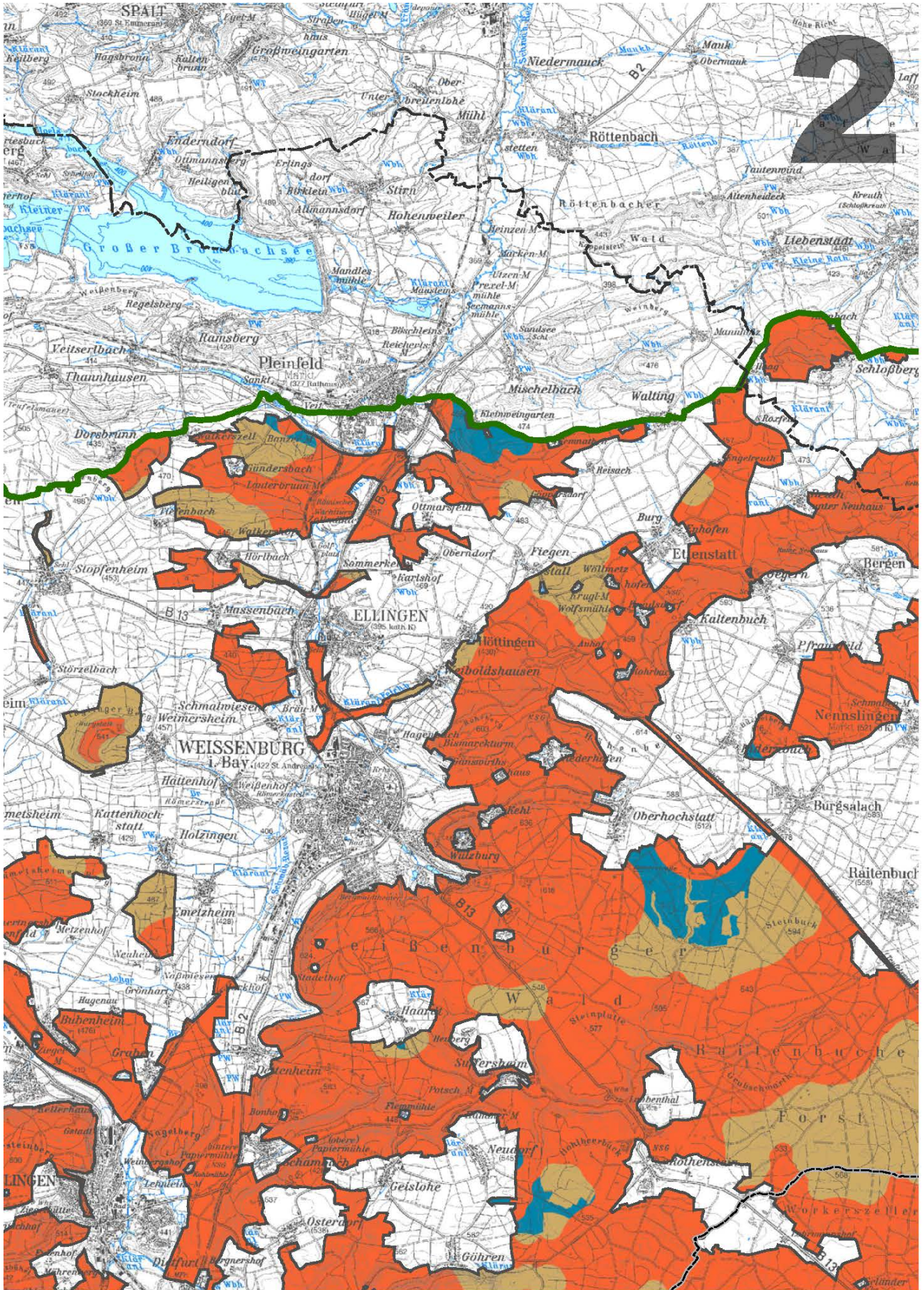


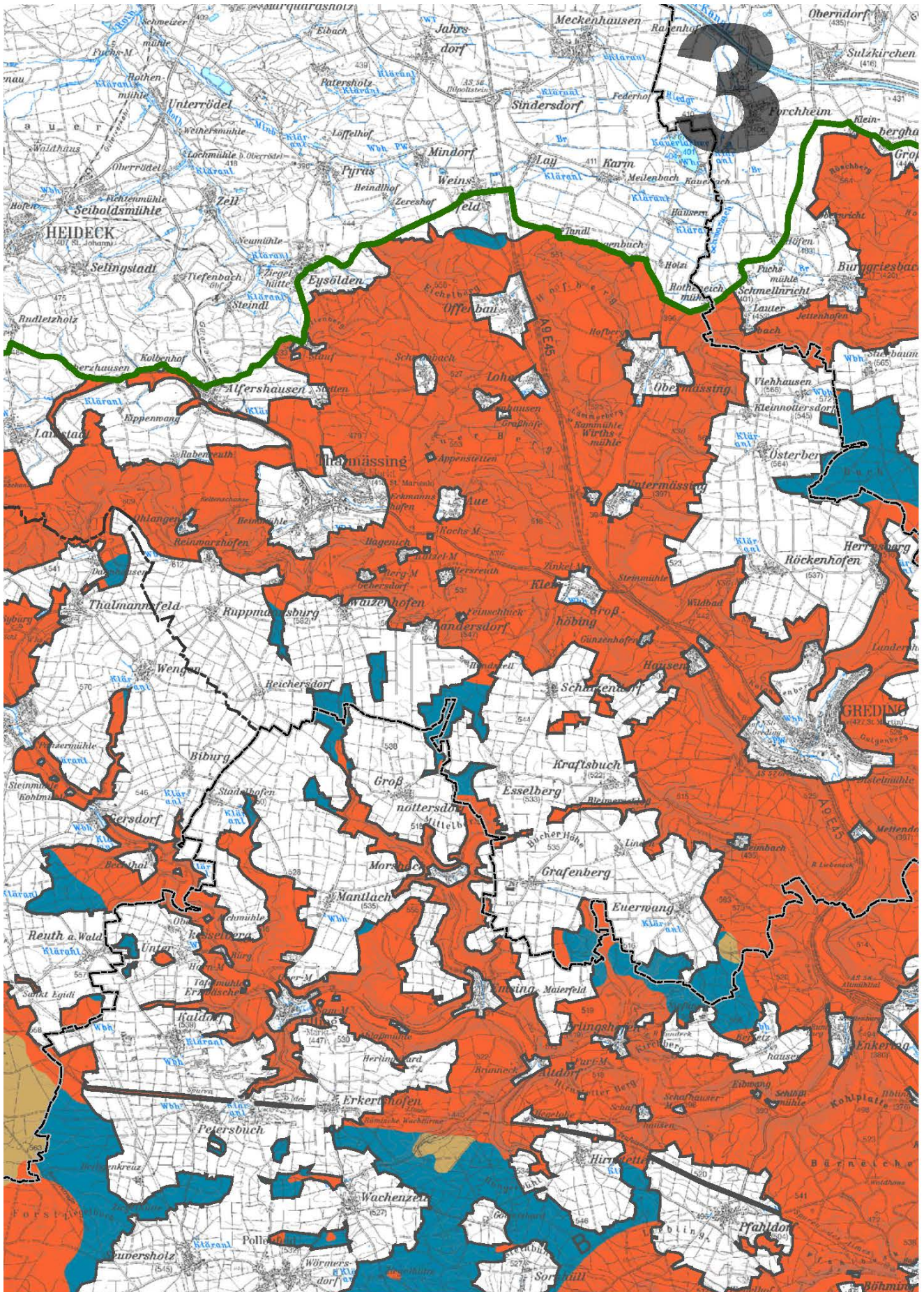
Kartengrundlage:

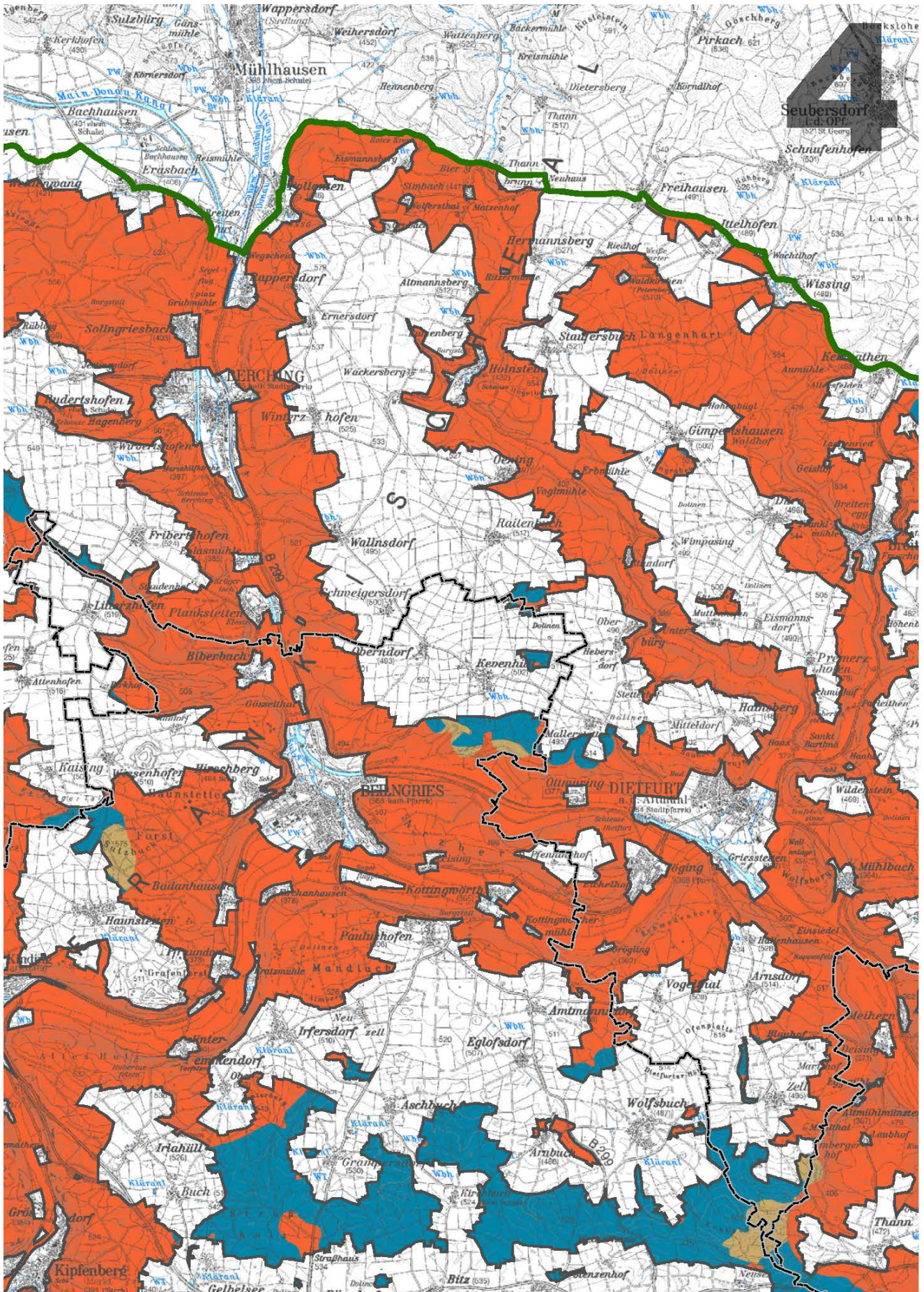
Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de

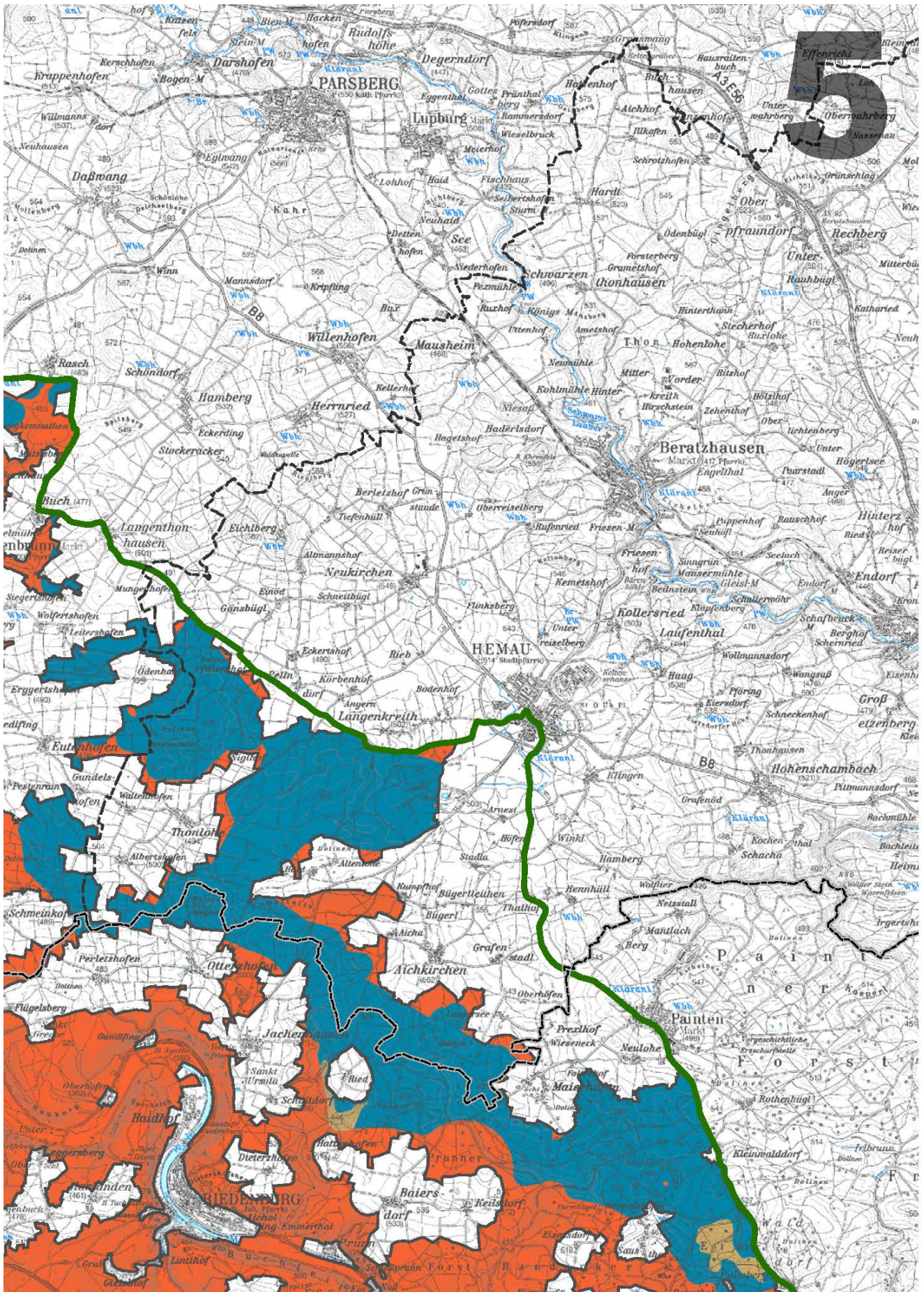
Blatteinteilung

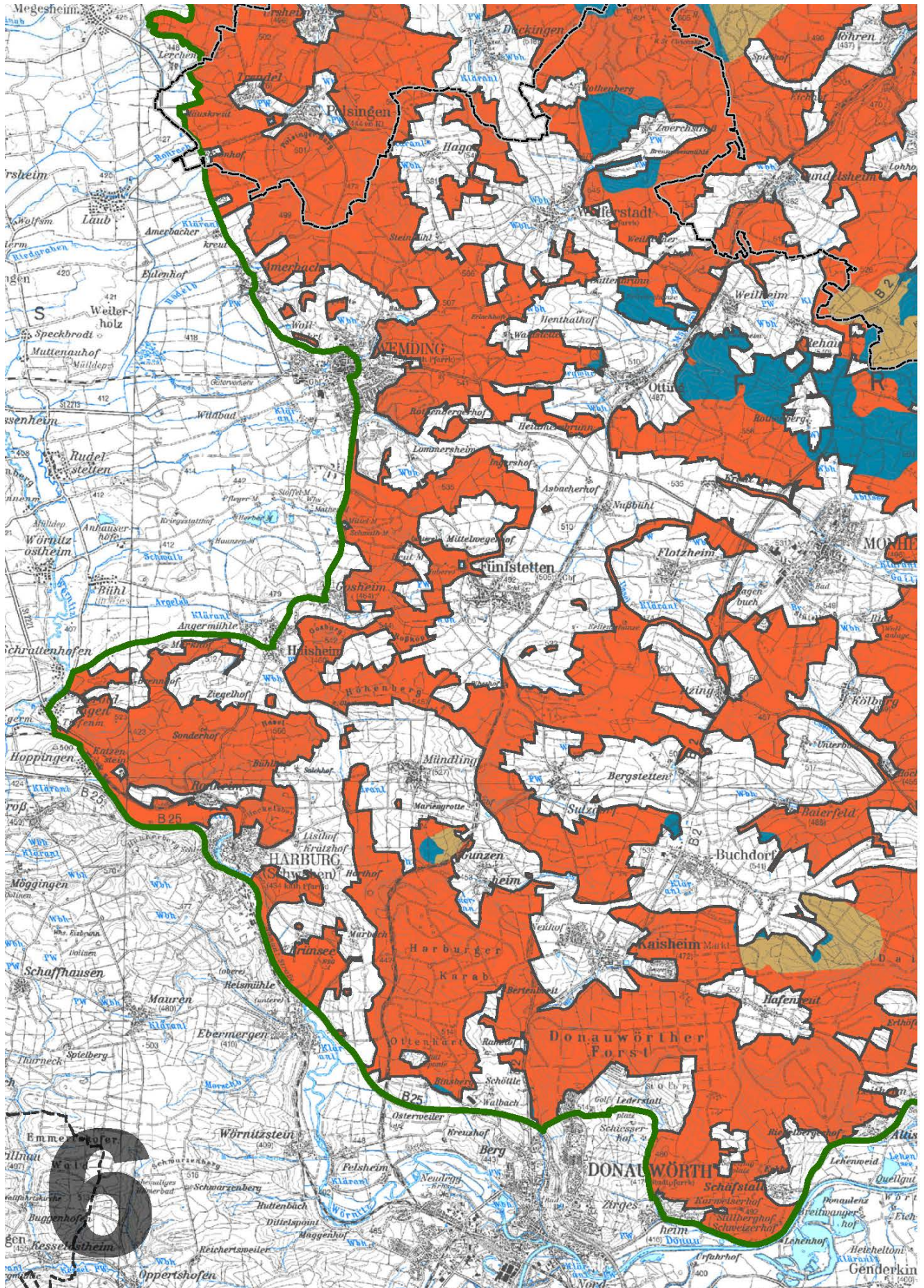


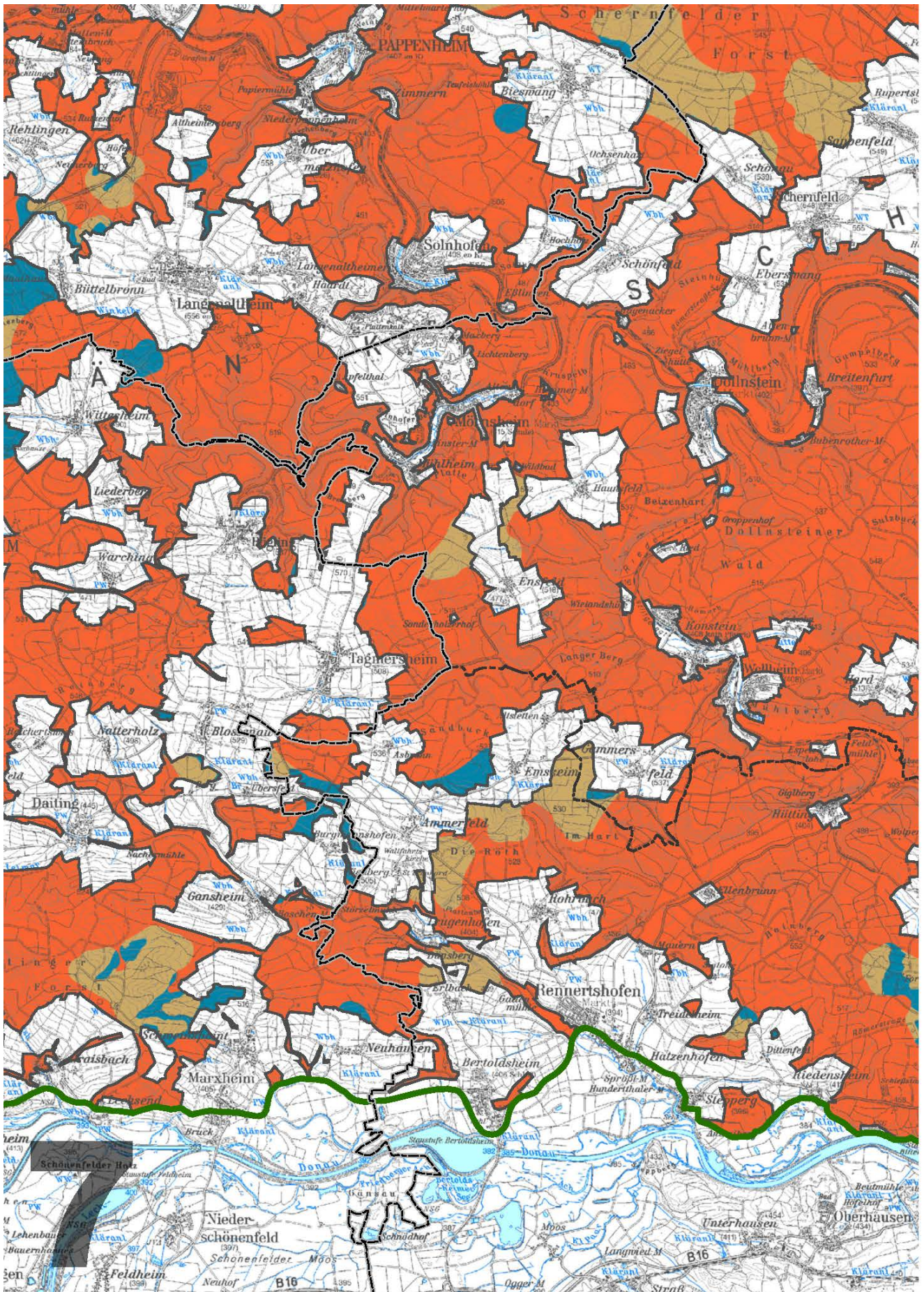


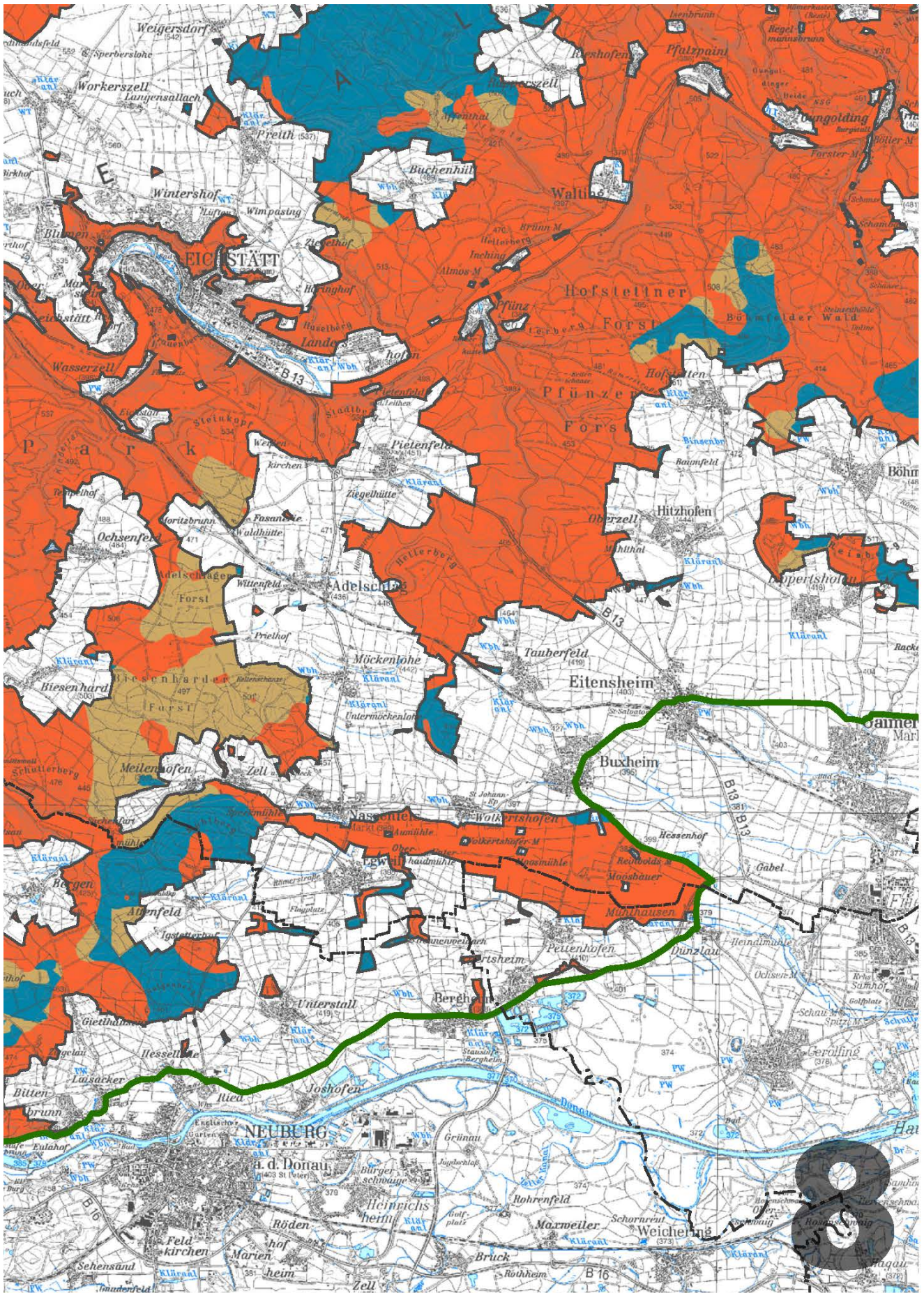


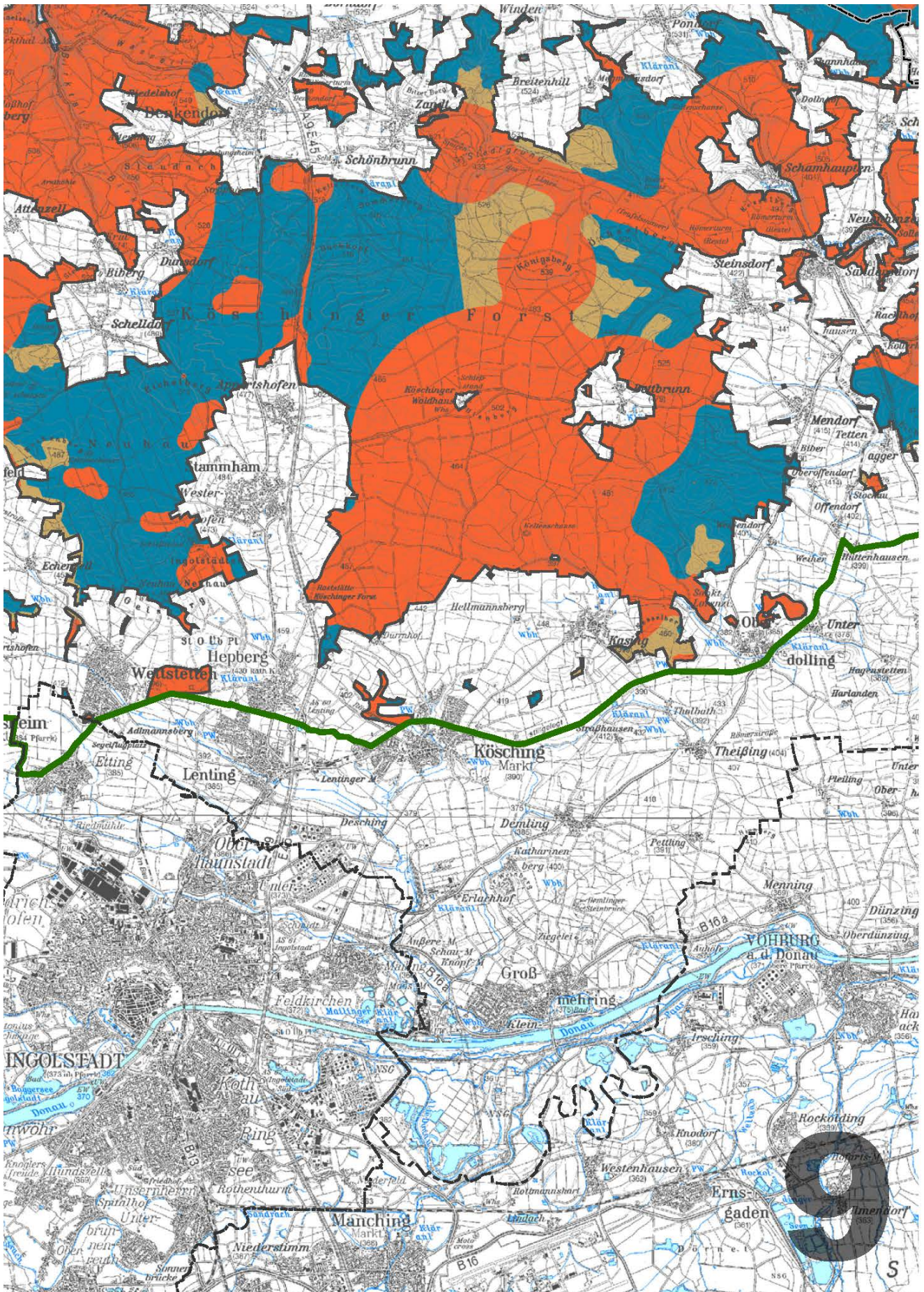


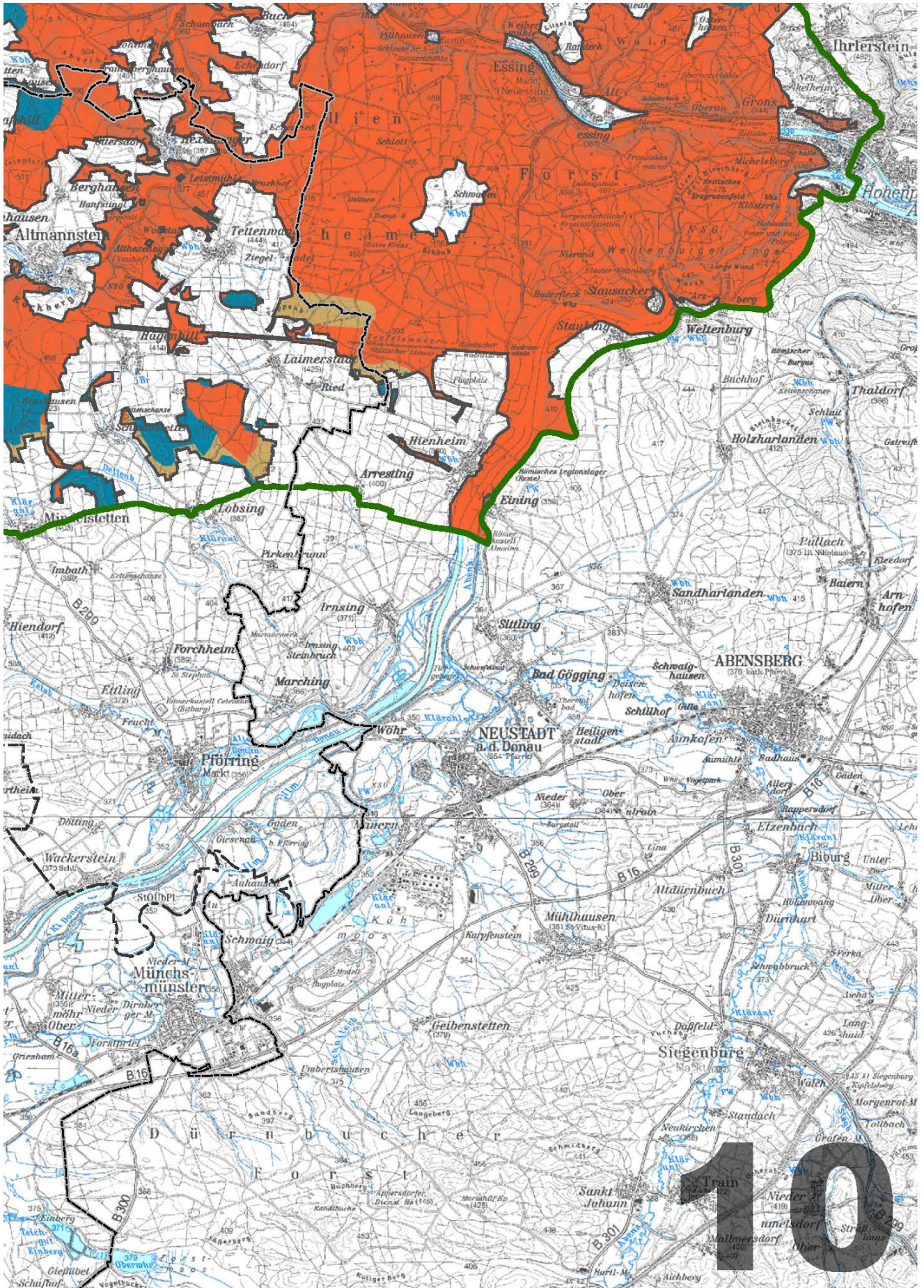












Bekanntmachung

Aufgrund von § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 19. Dezember 2013 wird nachfolgend der Wortlaut der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 2013, in der Fassung vom 19. Dezember 2013 neu bekannt gemacht.

Regensburg, 19. Dezember 2013
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 19. Dezember 2013

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Teilgebiete der Naturräume „Südliche Frankenalb“ und „Vorland der Südlichen Frankenalb“ in der kreisfreien Stadt Ingolstadt und in den Landkreisen Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Kelheim, Regensburg, Neumarkt i.d.OPf., Roth, Weißenburg-Gunzenhausen und Donau-Ries werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 296 240 Hektar.
- (2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“.
- (3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e.V.“ mit Sitz in Weißenburg i.Bay.

§ 2 Naturparkgrenzen

- (1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:100.000, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.
- (2) Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:25.000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Regierungen von Oberbayern und Niederbayern, der Oberpfalz, von Mittelfranken und Schwaben als höheren Naturschutzbehörden sowie bei der kreisfreien Stadt Ingolstadt und den Landratsämtern Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Kelheim, Regensburg, Neumarkt i.d.OPf., Roth, Weißenburg-Gunzenhausen und Donau-Ries als unteren Naturschutzbehörden.
- (3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Einteilung des Gebiets

- (1) Innerhalb des Naturparks wird eine Schutzzone festgesetzt, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt. Ihre Grenzen sind in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage 1 grob dargestellt.
- (2) Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des jeweiligen Begrenzungsstrichs.
- (3) Zur Ordnung der Windkraftnutzung in der Schutzzone werden Tabuzonen, Prüfzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung festgesetzt. Ihre Grenzen sind in einer Karte M = 1:100.000, die als **Anlage 4** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost M = 1:25.000 eingetragen, auf die Bezug genommen wird; § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 4 Schutzzweck

- (1) Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,
1. das Gebiet entsprechend dem Pflege- und Entwicklungsplan (§ 12 Nr. 1) zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
 2. die Erholungseignung der Teillandschaften auf der Basis eines ausgewogenen Naturhaushalts und der landschaftlichen Vielfalt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,
 3. geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuss zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,
 4. den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken,
 5. an der Erhaltung und Fortentwicklung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als Träger der Kulturlandschaft unter Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mitzuwirken.
- (2) Zweck der Schutzzone ist es,
1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der unterschiedlich strukturierten Teillandschaften insgesamt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,
 2. das ökologische Wirkungsgefüge der Tallandschaften zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften mit ihrem jeweils typischen Erscheinungsbild zu sichern,
 4. eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,
 5. die Vielfalt an wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren sowie deren Lebensgemeinschaften zu sichern,
 6. erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,
 7. die in § 30 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder in Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BayNatSchG bezeichneten gesetzlich geschützten Biotope zu sichern,
 8. ökologisch wertvolle Lebensräume gegen übermäßige Freizeitnutzung zu sichern,
 9. zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien die Errichtung von Windkraftanlagen natur- und landschaftsverträglich zu ordnen.

§ 5 Besondere Vorschriften

Soweit für das Gebiet des Naturparks besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler, über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen oder über den Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 6 Verbote

- (1) In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Abs. 2 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.
- (2) In den in **Anlage 2** zu dieser Verordnung bezeichneten Tallandschaften der Schutzzone ist es daher verboten,
1. auf den Talhängen und Talsohlen Maßnahmen vorzunehmen, die Röhrichte, Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation oder Auenwälder gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder deren charakteristischen Zustand verändern können,
 2. die bisherige Bodengestalt der Taleinhänge und das natürliche Kleinrelief der Talsohlen durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
 3. auf den Gewässern Boot zu fahren (ausgenommen auf der Altmühl),
 4. in den in **Anlage 3** zu dieser Verordnung bezeichneten Altwasserarmen der Altmühl und ökologischen Ausgleichs- und Ersatzflächen des Main-Donau-Kanals zu fischen; ausgenommen sind Fischereiberechtigte oder Fischereipächter, die zur Ausübung des Fischereirechts unmittelbar selbst befugt sind, oder Inhaber von Jahreserlaubnisscheinen,

5. außerhalb behördlich zugelassener Start- und Landeplätze auf den Taleinhängen und Talsohlen Flugmodelle mit Motor zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen.
- (3) In den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Tabuzonen für Windkraftnutzung ist es verboten, Windkraftanlagen zu errichten. Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine neue maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone
1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
 - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),
 - c) Windkraftanlagen, soweit sie nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 3 oder unter die Ausnahme nach § 8 Nr. 3a fallen,
 2. die bisherige Bodengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder in sonstiger Weise wesentlich zu verändern, soweit das Vorhaben nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 2 Nr. 2 fällt,
 3. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 4. Maßnahmen vorzunehmen, die Röhrichte, Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation oder Auenwälder gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder deren charakteristischen Zustand verändern können, soweit das Vorhaben nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 2 Nr. 1 fällt,
 5. Gewässer, deren Ufer, den Zulauf oder den Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
 6. Nass- und Feuchtwiesen umzubrechen oder durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trockenenzulegen,
 7. Dauergrünland der Talsohlen in Ackerland umzuwandeln,
 8. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes oder Felsblöcke zu beseitigen,
 9. auf den Taleinhängen und Talsohlen der in Anlage 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Tallandschaften Erstaufforstungen vorzunehmen,
 10. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen),
 11. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie für Fischereiberechtigte oder Fischereipächter, die zur Ausübung des Fischereirechts unmittelbar selbst befugt sind, und für Inhaber von Jahreserlaubnisscheinen),
 12. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Für Windkraftanlagen (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c) darf eine Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 nur erteilt werden für
1. die Ersetzung einer bestehenden durch eine neue maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort oder
 2. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Prüfzonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind oder

3. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Prüf- und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt im Falle der Nrn. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne des § 4 Abs. 2 Nrn. 3 und 6 dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können.

- (4) Andere Fachbehörden sind zu beteiligen, soweit deren Belange berührt sind.

§ 8 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG; unabhängig davon gelten jedoch § 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 bis 7,
2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,80 m, hergestellt aus naturraumtypischem Material und ohne Oberflächenversiegelung; unabhängig davon gelten jedoch § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 4,
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten nach § 2 Abs. 1 und 2 gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
- 3a. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind,
4. die Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze im Rahmen bereits erteilter Bergbauberechtigungen,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Aufgaben des Jagdschutzes und der Fischereiaufsicht; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 2 Nr. 4,
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen, Betriebsanlagen der Eisenbahn und Einrichtungen der Landesverteidigung,
8. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen sowie von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich,
9. die Nutzungsänderung, der Ersatzbau und die angemessene Erweiterung von zulässigerweise errichteten Gebäuden, soweit die sonstigen Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch vorliegen,
10. sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund besonderer Gestattungen oder bestehender Rechte zulässigen Maßnahmen oder mit landesplanerischer Beurteilung raumgeordneten Vorhaben,
11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 9 Befreiung

Von den Verboten nach § 6 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 10 Entschädigung, Erschwernisausgleich, Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

- (1) Soweit Beschränkungen des Eigentums durch diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen behördlichen Maßnahmen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Befreiung abgeholfen werden kann, ist Entschädigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 BayNatSchG zu leisten.
- (2) Die Vorschrift des Art. 42 BayNatSchG über den Erschwernisausgleich und den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bleibt unberührt.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die kreisfreie Stadt bzw. das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.
- (2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

§ 12 Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als eine für die Naturräume typische Landschaft und als Erholungsraum enthält (Pflege- und Entwicklungsplan), sie umzusetzen und bei Bedarf fortzuschreiben; bei der Aufstellung oder Fortschreibung sind die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen,
2. innerhalb von fünf Jahren besonders schutzwürdige Landschaftsteile zu ermitteln, die unter Beteiligung der davon berührten Träger öffentlicher Belange in geeigneter Weise – bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch Vereinbarungen – gesichert und entwickelt werden sollen,
3. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
4. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
5. die naturnahe und naturschonende Erholung im Naturpark zu fördern,
6. die Bevölkerung über die Bedeutung des Naturparks für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für die Erholung aufzuklären.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 6 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt oder
 2. eine nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 9 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 BayNatSchG.

§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. Insbesondere treten außer Kraft:
 1. Die Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hilpoltstein vom 1. März 1955 (KABI Nr. 8) – nunmehr in den Landkreisen Eichstätt (Regierungsbezirk Oberbayern), Neumarkt i.d.Opf. (Regierungsbezirk Oberpfalz), Roth und Weißenburg-Gunzenhausen (Regierungsbezirk Mittelfranken);
 2. die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Riedenburg vom 18. Oktober 1961 (KABI Nr. 38), geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1972 (KABI Nr. 24) – nunmehr in den Landkreisen Eichstätt (Regierungsbezirk Oberbayern), Kelheim (Regierungsbezirk Niederbayern) und Neumarkt i.d.OPf. (Regierungsbezirk Oberpfalz).

München, 14. September 1995
Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Thomas Goppel
Staatsminister

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“
vom 26. November 2013
Bekanntmachung**

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung vom 26. November 2013 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekanntgemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, 19. Dezember 2013
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**6. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“
vom 26. November 2013**

Der Landkreis Cham erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82) folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung einer Verordnung**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl Nr. 2/2007 S. 8), zuletzt geändert mit Verordnung vom 3. Mai 2013 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 9/2013), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Furth im Wald, Ortsteil „Ösbühl“ und Rötze, Ortsteil „Pillmersried“ geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit zwei Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82, BayRS 791-1-UG) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham, untere Naturschutzbehörde, Rachelstraße 6 in 93413 Cham geltend gemacht wird.

Cham, 26. November 2013
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg.

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-111 oder -396.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „<http://www.ropf.de>“ veröffentlicht.